

ÖSTERREICH UND DIE BERNER KONVENTION

1. Entstehung der Berner Konvention

- Bestrebungen für einen einheitlichen internationalen Schutz des Urheberrechts bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts;
Idee zur Bildung einer internationalen Staatenübereinkunft in Urheberrechtsfragen: Werke der Literatur und Kunst sind in ihrer ästhetischen und literarischen Wirkung nicht nur im Staat des jeweiligen Autors oder des Verlags, wo das Werk erschienen ist, wertvoll sondern auch über die politischen Grenzen hinaus
- **1883 Berner Konferenz:** Verhandlung eines Entwurfes mit 10 Punkten, der die Grundsätze zur Bildung einer Union "zum Schutze der Rechte der Urheber auf ihre litterarischen und artistischen Werke" beinhaltete; Kernpunkt des Entwurfes: Urheber eines in einem der Union angehörenden Staates verlegten Werkes hat in einem anderen Staat, der auch Mitglied dieser Übereinkunft ist die gleichen Rechte, die dem Staatsbürger des letzteren Staates eingeräumt werden
- **1884 1. internationale Berner Konferenz:** einzige Teilnahme Österreich – Ungarns; Verhandlungen auf Basis des Entwurfs von 1883; Dauer des Übersetzungsschutzes am meisten umstritten; einige Punkte des Entwurfs von 1883 merklich eingeschränkt
- **1885 2. internationale Berner Konferenz:** endgültiger Wortlaut des Unionsvertrages wurde festgelegt; Dauer des Übersetzungsschutzes wiederum am heftigsten umstritten; Bedingung der dreijährigen Frist, in welcher die Übersetzung erscheinen muß, um einen zehnjährigen Schutz zu genießen wurde aufgehoben
- **1886 3. internationale Berner Konferenz:** Vollziehung und Errichtung der Berner Union; Vertreter von 12 Staaten waren anwesend – 10 Staaten unterschrieben Vertrag (USA und Japan nicht)
- **5. Dezember 1887** trat Berner Union in Kraft, Revisionskonferenzen 1896 und 1908

2. Grundprinzipien der Berner Konvention

- Basis war die völlige Gegenseitigkeit der Schutzgewährung
- 3 Grundprinzipien:
- Grundsatz der Inländerbehandlung
 - Mindestschutz
 - Formfreiheit

3. Folgen des Nicht-Beitritts

- Abwandern von österreichischen Autorinnen und Autoren v.a. nach Deutschland
- Wirtschaftliche Nachteile für österr. Verlage
- Abwandern von österr. Verlagen v.a. nach Deutschland

4. Gründe für den Nicht-Beitritt Österreich-Ungarns zur Berner Konvention

- Die Differenzen zwischen den Urheberrechtsbestimmungen der Union und dem österreichischen Gesetz aus dem Jahre 1895
Umfang der geschützten Werke, Schutz von Zeitungen und periodischen Zeitschriften, Feuilletons und Novellen, Umfang der Beschlagnahmen im Falle eines Vergehens, Umgestaltung von Theaterstücken und Romanen, Übersetzungsschutz
- Der Übersetzungsschutz als "Stein des Anstoßes" (Ladislaus Gubrynowicz)
Widerstand der nicht-deutschsprachigen Bevölkerungsgruppen der Donaumonarchie; die Frage der

Ausdehnung des Übersetzungsschutzes wurde zu einer politischen. Wachsender Nationalismus und damit verbunden das Hochhalten der eigenen Nationalsprache, vor allem in den slawischen Gebieten Österreichs, führte zu einer ablehnenden Haltung gegenüber den Beitrittsbestrebungen. Eine Mehrheit für den Beitritt zur Konvention war im Parlament nicht zu bekommen.

- Der Beitritt zur Union als Staatsvertrag stieß auf den Widerstand Ungarns
Das Ausgleichsgesetz von 1867 machte Cisleithanien und Transleithanien zu gleichwertigen Staatsgebilden, die jedoch durch die Person des Kaisers/Königs und durch eine gemeinsame Außen-, Verteidigungs- und Finanzpolitik verbunden waren. Ein einseitiger Anschluss eines Staatsvertrages war erst seit 1908 nach dem neuen Ausgleichsgesetz möglich.
- Anpassung des heimischen Urheberrechtes an die Bestimmungen der Union
Um ausländischen Autoren nicht mehr Rechte zu gewähren als inländischen, strebte man vor dem Beitritt eine Reform der österreichischen Rechtsbestimmungen an.

➤ Die weitere Entwicklung bis zum Beitritt

Die Wiederaufnahme der Reziprozitätsklausel durch eine Gesetzesnovelle vom 26. Februar 1907, ermöglichte den Abschluss bilateraler Verträge mit Dänemark (1. August 1907), den U.S.A. (9. Dezember 1907), Schweden (1. Juni 1908) und Rumänien. Nach dem Krieg wurde Österreich im Artikel 239 des Friedensvertrages von St. Germain verpflichtet, der Berner Konvention beizutreten. Nach einer Reform des Urheberrechts im Juli 1920 geschah dies am 1. Oktober desselben Jahres.

Auswahlbibliografie:

- Gerhartl, Sybille: „Vogelfrei“ – Die österreichische Lösung der Urheberrechtsfrage in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts oder Warum es Österreich unterließ, seine Autoren zu schützen. Diplomarbeit. Univ. Wien 1995
- Hall, Murray G.: Österreichische Verlagsgeschichte 1918-1938. Wien-Köln-Graz: Böhlau 1985. 2 Bde. (Literatur und Leben, Neue Folge, Band 28/1 u. 28/2)
- Junker, Carl: Zum Buchwesen in Österreich. Gesammelte Schriften 1896-1927. Hrsg. v. Murray G. Hall. Wien: edition präsens 2001 (Buchforschung. Beiträge zum Buchwesen in Österreich. Hrsg. v. Peter R. Frank und Murray G. Hall, Band 2)